**Zeitschrift:** Pädagogische Blätter: Organ des Vereins kathol. Lehrer und

Schulmänner der Schweiz

Herausgeber: Verein kathol. Lehrer und Schulmänner der Schweiz

**Band:** 18 (1911)

**Heft:** 10

Artikel: Um den Religions-Artikel herum im aargauischen Shulgesetz-Entwurf

Autor: [s.n.]

**DOI:** https://doi.org/10.5169/seals-528508

### Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

#### Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 04.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

nicht vor Augen führt. Wir können hier nicht die ganze Bedeutung der Heimatkunde klarlegen; wir markieren nur, daß schwerwiegende ethische Gründe die katholische Pädagogik veranlassen sollten, dem heimatkundlich-ästhetischen Unterricht alle Ausmerksamkeit zu schenken. Pietat, Freude an der Heimat, Schollenflucht, Berufsfreude — sie alle hangen enge zusammen mit dem "Erdgeruch der Schule". (Schluß folgt.)

# Um den Religions-Urtikel herum im Yargauischen Schulgesetz-Antwurfe.

Bezirtslehrer Dr. Karl Juchs in Rheinfelden hat bereits früher zum Aargauischen Schulgesetzentwurf und speziell zu deffen Religions-artikel Stellung genommen. Auf einen ersten Artikel vom 28. Dez. folgte Ende Februar ein zweiter in den "Reue Zürcher Nachrichten", der etwelche Korrekturen enthält. Das Wesentliche seines Borschlages geht dahin, "den Religionsunterricht unter Lehrer und Pfarrer zu verteilen". Diesbezüglich schreibt der Autor zur Begründung eben genannten Borschlages: "Der Religionsellnterricht wird also nicht vollständig den Konfessionen überlassen, wie die katholischenservative Partei es will, aber er wird auch nicht rundweg dem Lehrer zugeteilt, wie viele Lehrer es wollen. Beide Parteien müssen sich von ihren Forderungen etwelche Abstriche gefallen lassen, und dann geht's. Prinzipiell haben dann alle erreicht, was sie erreichen wollten, und der Schule und dem Lehrerstand ist damit gedient und damit der Jugend und dem Bolke, dessen Interessen ja allein müssen ausschlaggebend sein.

Es soll im allgemeinen jedes Kind sowohl den interkonsessionellen Unterricht beim Lehrer als den konfessionellen beim Pfarrer besuchen können neben einander, die beiden sollen sich ergänzen. Ergänzen sie sich nicht, so wird der Inhaber der elterlichen Gewalt das Fakultativum geltend machen. Will oder kann der Lehrer solchen Unterricht nicht erteilen, so kann ihn dazu niemand verhalten. Freiheit, volle Freiheit sowohl des Lehrens als des Hörens!

Ein Wort über die im allgemeinen vom Lehrer zu erteilende Religions- und Sittenlehre für Kinder aller Konfessionen. Nun, ich betrachte diesen Unterricht nicht als unmöglich. (??) Einige tüchtige Geistliche und Lehrer aller Konfessionen stellen die besten biblischen Texte zusammen, z. B. Sachen aus den Propheten, aus dem Buch Hiob, die Bergpredigt usw. Selbstverständlich wird alles gestrichen, was von einer Seite beanstandet wird. Das Lehrmittel, das so zustande kommt, darf

bloß als freie Wegleitung empsohlen, nicht aber obligatorisch eingeführt werden. Freiheit ist das einzig praktisch durchführbare Prinzip auf religiösem Boden, schon im Interesse des Zustande-tommens und der Existenz dieses Unterrichts, denn wem Lehrmittel oder Unterricht nicht gefallen, der läßt rundweg seine Kinder von der be-tressenden Stunde dispensieren. Mehr oder weniger konfessionelle, weil individuelle Färbung wird ja dieser Unterricht immer haben. Er wird ja tatsächlich längst schon erteilt, mit konfessioneller Schattierung aller-dings. Aber ob man die wegbringt oder wegbringen soll? —

Richt allzuweit vom richtigen Wege für ein interkonfessionelles Lehrmittel dürste das Glarner Lehrmittel sür in terkonfessionellen Religionsunterricht in der Bolksschule (Zürich, Schultheß & Cie. 1902—04, 2 Bandchen) liegen. Ich, als Laie allerdings in theologischen Dingen, sinde auch vom katholischen Standpunkte aus verhältnismäßig wenig in demselben zu beonstanden. Zum ersten müßten die vielen moralischen Erzählungen ausgemerzt und der Prosanstoss auf ein Minimum, auf die klassischen, besonders poetischen Stücke beschränkt werden. Auch quantitativ sinde ich eine Reduktion für angezeigt zugunsten der Qualität einzelner, besonders erzieherisch wirkender Kapitel. Für die Details im Text sind noch theologische Gutachten nötig. Kurz, das Lehrmittel ist noch nicht vollkommen, aber wir könnten vielleicht zu einem brauchbaren kommen, wenn man theologisch gebildete Leute heranzieht.

So, glaube ich, bekame man, mas man eigentlich will: Die allen driftlichen Ronfeffionen gemeinsamen Unschauungen werben jugrunde gelegt und im glaubigen Sinne gelehrt unter Ausschluß ber Untericheidungelehren. Sauptzwed biefes Unterrichts mare bie moralifche und hebende Wirtung auf bie Schuler, ber ibeale Bug, ber bie übrigen Unterrichtsfächer burchgeistigt, Rebenzwed die propadeutische Schulung ber Rinder für ben tonfessionellen Religionsunterricht. 3m wesentlichen mare bas nichts anderes als die vom Lehrer erteilte biblifche Geschichte, wie wir fie ja langft icon haben. Daß ein Laie ihn erteilt, icon biefer Umftand nimmt diefem Unterricht den spezifisch tonfeffionellen Charafter, benn ein Laie wird doch icon naturgemäß fich nicht auf gewiffe Punkte einlaffen und das hauptgewicht mehr auf das Allgemeine zu verlegen geneigt fein. Damit batten wir im Margau eine Lofung nicht wie Solothurn oder St. Gallen, mohl aber ungefahr wie Burich und Glarus. Cehr fon ift die Beftimmung im gurcherifden Lehrplan von 1905: "Im Unterricht in ber biblifden Geschichte und Sittenlehre ift bas

Hauptgewicht auf die Bildung des Gemütes und des Charafters durch Wedung edler Gesinnungen und Anregungen zum sittlichen Handeln zu legen; dabei ist ein besonderes Augenmerk darauf zu richten, daß die Schüler die im Unterricht geweckten Gesinnungen in und außer der Schule praktisch betätigen."

Wir nehmen redaktionell zu diefer Urt Lofung bes heiklen und eminent wichtigen Problems teine eingehendere Stellung. Berfonlich befriedigt fie uns für unsere prinzipielle Anschauung absolut nicht, aber am guten Willen und an idealer Abficht des v. herrn Beg.=Lehrers burfen wir nicht zweifeln und wollen bas auch nicht. Denn ber friedliebende und ideal angelegte Schulmann meint es gut, rechnet aber in unseren Augen nicht bloß mit theologischer Dottrin zu wenig, sonbern noch viel weniger mit dem "neuen Wesen" unserer Lehranftalten und ber aus ihnen hervorgebenben Lehrer. Bier liegt ein großer Stein bes Anftoges und tommender Schwierigkeiten, nahme bie angetonte "Lofung" prattifche Gestaltung an. Doch, lefenswert find die Ansichten von S. Fuche immerhin, fie bilden einen hubichen Beitrag gur großen Tagesfrage. Berr Buche mochte eben bie grundfaglichen Forderungen von tath. tonferv. Partei (Raum im Schulhaus und Beit im Stundenplan für den tonfeffionellen Religionsunterricht und dabei Wegfall jeden Religionsunterrichtes aus dem Schulunterrichte) und bon ber Mehrzahl ber Lehrer (bie Schule fann ben Religionsunterricht nicht ben Ronfeffionen überlaffen, fonft gibt fie bas fruchtbarfte Ergiehungsmittel preis, fie will für den Lehrer einen Religionsunterricht für bas allen Ronfeffionen Gemeinsame) vereinigen. Und fo will er beibe Buniche gemahren und meint, fo beibe Barteien gu befriedigen. Es wird, wie S. Fuche fagt, "bem tonfeffionellen Religionsunterricht im Gefet Raum im Schulhaus und Zeit in ober außerhalb des Stundenplans jugefichert. Dagegen gemabren bie Ronfeffionen auch ber im allgemeinen vom Lehrer erteilten Religions- und Sittenlehre auf intertonfeffioneller Bafis ein bescheibenes Dafein, ich bente eine Stunde bloß per Woche, das durfte genugen. Der tonfeffionelle Unterricht wird wahrscheinlich zwei Stunden brauchen wochentlich und pro Abteilung." -

Die neue Formel, die H. Fuchs in Distuffion bringen will, geht nun dahin: "Die Schulgemeinde hat für den konfessionellen Religions, unterricht den staatlich anerkannten Konfessionen die Schulzimmer zur Versügung zu stellen (Schulzimmer oder ein besonderes Religionszimmer). Der konfessionelle Religionsunterricht kann in- oder außerhalb der gewöhnlichen Schulzeit erteilt werden. Im letteren Fall sind jedenfalls zwei Halbtage, in der Regel Mittwoch und Samstag nachmittag, vom Schulunterricht vollständig freizuhalten."

Wir rechnen damit, eine tath.-konservative Partei kann von rein grundsätzlichen und von praktischen Gesichtspunkten aus die Formel "des zweispännigen Religionsunterrichtes" glattweg nicht annehmen. —

NB. Eben korrigieren wir diesen Artikel, Freitag den 4. abends 4 Uhr. Nun kommt uns im "Soloth. Anz." nachstehende Notiz zu Gesichte:

Schulgesetz und Religionsunterricht. Aarau, 2. Der Große Rat beenbete heute die erste Beratung des Schulgesetzes. Bezüglich des kon-

feffionellen Religionsunterrictes lagen brei Antrage por:

Die tatholisch-tonservative Frattion verlangte ben tonfessionellen Religionsunterricht im Schulhause, der Regierungsrat wollte nur das Lotal im Schulhause zur Verfügung stellen, aber außerhalb des Stundenplanes, die Großratstommission wollte den Paragraphen überhaupt streichen.

In der Abstimmung siegte der Antrag der Regierung mit 78 Stimmen gegen 40 Stimmen, die auf den konservativen Antrag fielen. Der Streichungs-

antrag murbe ebenfalls verworfen.

## Pädagogischer Kurs in München.

In der Zeit vom 17.—22. Juli veranstaltet die subdeutsche Gruppe des Bereins für chriftliche Erziehungswissenschaft in München einen padagogischen Rurs, der die jur Zeit im Bordergrund stehenden Probleme der Bolisschulpadagogit behandeln will und folgende Bortrage vorsieht:

1. Forfter Dr. F. W., Privatbozent in Zürich. "Pfycholegische und moralpadagogische Gesichtspuntte für die Religionspadagogit mit besonderer Berticktigung bes geiftigen Zustandes der modernen Jugend." 2 Stb.

2. Rolar F., Seminarlehrer am Pabagogium in Wien. "Die bibattischen Grunblagen bes Unterrichts im ersten Schuljahr." 2 Stb.

3. Brechenmacher Jos. Rarlmann, Behrer, Schriftleiter bes "Magazin für Babagogit". Stuttgart. "Bom Besen zur Lektüre." 2 Stb.

- 4. Roblhepp Quirin, Behrer, Schriftleiter ber "Pab. Blatter" in München. "Die Boraussetzungen eines freieren Sprach- und Aufsatunterrichtes in der Bolksschule."
- 5. Russer Lubwig, Domkapitular in Eichstätt: Mitglied ber Redaktion ber "Chriftl. Schule". "Rechenunterricht und praktisches Leben." 2 Stb.
- 6. Giefe Dr. P. Seinrich, S. D. V., Seminardireftor in Wien. "Die Arbeitsschule." 2 Stb.
- 7. Berchtolb Jos., Konservator am Kgl. Kreislehrmittelmagazin für Oberbayern in München. Das Lehrmittel im Bolksschulunterricht" und "Lehrmittel von heute". (Mit Jührung.)
- 8. Schiela Dr. Ludwig, Borftand des Jugenbsetretariats in München. 3wischen Schulbant und Raserne." 2 Stb.
- 9. Weber Jos., Professor, Chef-Rebatteur bes "Pharus" in Donauworth. "Grund- und Zeitfragen ber Schuldisziplin." 2 Stb.

10. Göttler Dr. Jos., Hochschulprofessor am Agl. Abzeum in Freifing. "Erziehungsziel und Unterrichtsziele". 2 Stb.

Das Honorar für ben Rurs ift für Mitglieder auf 5 Mt., für Richtmitglieder auf 8 Mt. festigesest. Anmelbungen find an die Geschäftsstelle des Bereins (Weigl, München-Harlaching) erbeten.